

SMARTguide

Haftpflicht

**INFORMATIONEN, GESETZES-
TEXTE UND MUSTERTEXTE FÜR
DIE PRAXIS**

13 UMWELTSCHADENSVERSICHERUNG (USV)

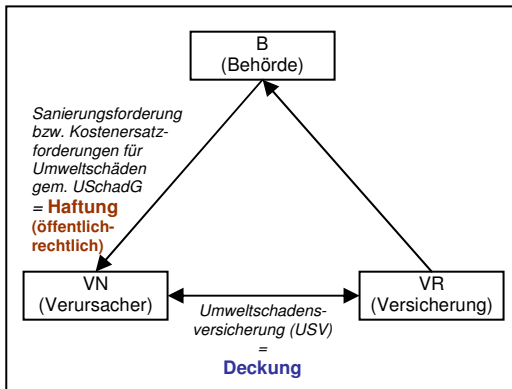
Für wen? (Klientel)	Für eigenständige Ausübung einer beruflichen/betrieblichen Tätigkeit
Wozu?	<p>Absicherung der öffentlich-rechtlichen Haftungsrisiken aus dem USchadG bzw. UH-RL folgenden gesamten Umweltschadensrisiko, d.h. für Schäden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Biodiversität (Pflanzen, Tiere, Lebensräume) ▫ Gewässer, einschl. Grundwasser ▫ Boden <p>aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Betriebsstätte, inklusive <ul style="list-style-type: none"> - WHG-Anlagen - UmweltHG-Anlagen gem. Anhang 1 - sonstige deklarierungspflichtige Anlagen - Abwasseranlagen, Einwirkungsrisiko - UmweltHG-Anlagen gem. Anhang 2 - Umwelt-Regressrisiko (anlagenspezifisch) - Umwelt-Basisdeckung <p>und aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Service- / Verwendungsrisiken (Tätigkeiten / Dienstleistungen) • allgemeinem Produktrisiko
Wie?	<p>separater Vertrag neben der BHV und ggf. der UHV (aber auch nur zusammen mit der BHV und ggf. der UHV bei einem VR)</p>

Was? (Umfang Versicherungsschutz)	<ul style="list-style-type: none">• Kostenersatz für behördlich angeordnete Sanierungen von Umweltschäden bzw. für entsprechende Ersatzmaßnahmen• solche Regressansprüche Dritter• Abwehr unberechtigter Ansprüche
--	--

Tabelle 37: USV

Durch das Inkrafttreten des Umweltschadensgesetz (USchadG) auf Basis der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden = Umwelthaftungsrichtlinie (UH-RL) ist für beruflich/gewerblich Tätige ein Haftungsrisiko entstanden, das überwiegend Neuland für die Haftpflichtversicherer bedeutet und mit den bisherigen Versicherungskonzepten nur rudimentär abgedeckt werden kann. Um dem Bedarf nach passendem Versicherungsschutz nachkommen zu können, wurde die Umweltschadensversicherung (USV) konzipiert, die dem VN Versicherungsschutz für die neuen Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) bzw. für Ansprüche nach UH-RL bietet. Die zur Haftung nach USchadG genannten Begrifflichkeiten und Definitionen gelten auch zur USV (vgl. Abschnitt 5).

Tabelle 38: USV-Dreieck



Nach der unverbindlichen Empfehlung des GDV, die hier auch Gegenstand der Erläuterungen ist, ist es ein **eigenständiges** und **AHB-loses Konzept**, das **zusätzlich zu BHV und UHV** abgeschlossen werden kann/sollte.

Als Begründung zur Abkoppelung gegenüber der bekannten Systematik wird vor allem angeführt, dass

- es sich bei den Haftungsgrundlagen USchadG bzw. UH-RL um eine ausschließlich öffentlich-rechtliche Haftung handelt, die nicht zu den AHB passt, da dort nur die privat-rechtliche Haftung gedeckt ist;
- eine Erweiterung der Umwelthaftpflichtversicherung (UHV) auf die neue Haftung darüber hinaus mangels Transparenz der Deckung ausscheidet;
- die notwendige Einbeziehung der Haftung auch durch „mechanische“ Schädigungen geschützter Tiere und Pflanzen nicht zur Systematik der UHV zur Deckung von Schäden durch „Umwelteinwirkung“ passt,

UMWELTSCHADENSVERSICHERUNG (USV)

- eine Einbeziehung der Haftung für Umweltschäden aus dem in der UHV nicht erfassten allgemeinen Umwelt-Produktisrisiko notwendig ist.

Ein Teil der anbietenden Versicherer (VR), insbesondere einige öffentlich-rechtliche Versicherer, folgen diesen Argumenten nicht gänzlich und haben ihre USV-Konzepte auf Basis der AHB in die BHV bzw. UHV integriert. Diese Vorgehensweise soll dem VN den Versicherungsschutz und die Zusammenhänge der einzelnen Deckungen transparenter machen und Deckungslücken vermeiden. Zum eigentlichen inhaltlichen Deckungsumfang der USV gibt es auch bei dieser Vorgehensweise keine grundlegenden Unterschiede zu der GDV-Empfehlung.

	USV	UHV
Für wen?	für eigenständige Ausübung einer beruflichen / betrieblichen Tätigkeit	für eigenständige Ausübung einer beruflichen / betrieblichen Tätigkeit und Inhaber von umweltgefährdenden Anlagen
Wozu?	Absicherung der öffentlich-rechtlichen Haftungsrisiken aus dem USchadG folgendes gesamten Umweltschadensrisiko , aus: <ul style="list-style-type: none"> • der Betriebsstätte, inkl. <ul style="list-style-type: none"> - WHG-Anlagen - UmweltHG-Anlagen gem. Anhang 1 - sonstige deklarierungspflichtige Anlagen - Abwasseranlagen, Einwirkungsrisiko - UmweltHG-Anlagen gem. Anhang 2 - Umwelt-Regressrisiko (anlagenspezifisch) - Allg. Umweltrisiko 	gesamtes privat-rechtliches Umwelthaftpflichtisrisiko , d.h. für PS/SS/VS Dritter aus: <ul style="list-style-type: none"> • der Betriebsstätte, inkl. <ul style="list-style-type: none"> - WHG-Anlagen - UmweltHG-Anlagen gem. Anhang 1 - sonstige deklarierungspflichtige Anlagen - Abwasseranlagen, Einwirkungsrisiko - UmweltHG-Anlagen gem. Anhang 2 - Umwelt-Regressrisiko (anlagenspezifisch) - Umwelt-Basisdeckung

UMWELTSCHADENSVERSICHERUNG (USV)

	USV	UHV
	und aus <ul style="list-style-type: none"> • Service- / Verwendungsrisiken (Tätigkeiten / Dienstleistungen) • allgemeinem Produktrisiko 	und aus <p>Service- / Verwendungsrisiken (Tätigkeiten / Dienstleistungen) im Rahmen des Umwelt-Regressrisikos und des Umwelt-Basisrisikos</p>
Wie?	separater Vertrag neben der BHV und ggf. der UHV (aber auch nur zusammen mit der BHV und ggf. der UHV bei einem VR)	separater Vertrag neben der BHV und nur zusammen mit der BHV (Basisdeckung tlw. in BHV integriert)
Was?	Kostenersatz für behördlich angeordnete Sanierungen von Umweltschäden bzw. für entsprechende Ersatzvornahmen solche Regressansprüche Dritter Abwehr unberechtigter Ansprüche	Schadenersatz für PS/SS/VS Dritter Abwehr unberechtigter Ansprüche

Tabelle 39: Anwendungsbereiche USV und UHV

Die USV tritt als Spezialversicherung für die neue **öffentlich-rechtliche Umwelthaftung nach USchadG** neben die BHV und UHV. Sie erfasst ausschließlich und vollständig den mit der Zuweisungsklausel in Ziffer 7.10 a) AHB (Ausschluss) sowie der Risikoabgrenzungsklausel in Ziff. 1.1 USV (Einschluss) beschriebenen Bereich der öffentlich-rechtlichen Umwelthaftung nach USchadG und stellt sicher, dass es damit zu keiner Veränderung des Deckungsumfanges bereits bestehender BHV und UHV kommt, d.h. privatrechtliche Ansprüche also weiterhin allein dort versichert sind.

Abbildung 13: BHV, UHV und USV

BHV mit separater UHV und separater USV

(drei rechtlich selbständige Verträge)

Betriebshaftpflichtversicherung (BHV)

für Risiken aus dem Betriebsstättenrisiko und aus den **betrieblichen** Tätigkeiten

+

Umwelthaftpflicht-Anlagenversicherung (UHV)

- WHG-Anlage** (z. B. Heizöltank)
- UmweltHG-Anlage gem. Anhang 1**
(z. B. Anlage zur Herstellung von Zementen, Nr. 19)
- Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen**
(z. B. Kohlekraftwerk unter 50 MW)
- Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko**
(z. B. Ölabscheider)
- UmweltHG-Anlage gem. Anhang 2**
(z. B. Pflanzenschutzmittellager über 100 t)
- Umwelt-Regressrisiko**
(Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen)
- Umwelt- Basisrisiko**
(allgemeines nicht deklarierungsfähiges Risiko)

+

Umweltschadensversicherung (USV)

- WHG-Anlage** (z. B. Heizöltank)
- UmweltHG-Anlage gem. Anhang 1**
(z. B. Anlage zur Herstellung von Zementen, Nr. 19)
- Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen**
(z. B. Kohlekraftwerk unter 50 MW)
- Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko**
(z. B. Ölabscheider)
- UmweltHG-Anlage gem. Anhang 2**
(z. B. Pflanzenschutzmittellager über 100 t)
- Umwelt-Regressrisiko**
(Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen)
- Allgemeines Produktrisiko**
- Allgemeines- Umweltrisiko**
(allgemeines nicht deklarierungsfähiges Risiko)

13.1 DECKUNGSKOMPONENTEN DER USV

Der Deckungsbereich der USV umfasst **ausschließlich Ansprüche nach dem USchadG** (bzw. UH-RL) und damit die dort genannten Umweltschäden an der Biodiversität sowie an den Umweltmedien Gewässer und Boden selbst.

Das USchadG normiert eine öffentlich-rechtliche Haftung für Umweltschäden unabhängig davon, ob diese außerhalb oder auf dem Betriebsgrundstück des VN selbst eintreten. Trotz der negativen Schadenerfahrungen mit den alten gewerblichen/industriellen Gewässerschaden-Haftpflichtversicherungen (WHG-Policen bis 1994), sieht die USV daher auch Deckung für Schäden auf eigenen Grundstücken des VN vor - als fakultativ zuwählbare Bausteine.

Als Ausnahme und Erweiterung bietet Zusatzbaustein 2 (Teil III USV) sogar eine über die Verantwortlichkeit nach USchadG hinausgehende Deckung für die Verursacherpflichten nach Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und soll damit die bisher gebotene Bodenkasko-Deckung ersetzen.

Die USV besteht aus folgenden **Deckungskomponenten**:

Deckungsbaustein	Versichert sind Ansprüche aus Verantwortlichkeit für Umweltschäden ...	<i>...nicht jedoch für privatrechtliche Schadenersatzansprüche und für</i>
Grunddeckung (Teil I USV)	außerhalb des eigenen Betriebsgrundstücks	<i>Schäden innerhalb des eigenen Betriebsgrundstücks; Schäden am Grundwasser</i>
Zusatzbaustein 1 (Teil II USV)	auf dem / innerhalb des eigenen Betriebsgrundstücks	<i>Schäden am Grundwasser</i>

Deckungsbaustein	Versichert sind Ansprüche aus Verantwortlichkeit für Umweltschädennicht jedoch für <i>privatrechtliche Schadenersatzansprüche und für</i>
Zusatzbaustein 1 (Teil II USV) Ergänzung des Zusatzbaustein 1	am Boden des eigenen Betriebsgrundstücks (nach USchadG) Schäden am Grundwasser	<i>am Boden des eigenen Betriebsgrundstücks (nach BBodSchG) Dekontaminationskosten der Sachversicherung (SK 3301)</i>
Zusatzbaustein 2 (Teil III USV) „Bodenkasko“	am Boden des eigenen Betriebsgrundstücks (nach BBodSchG)	<i>Dekontaminationskosten der Sachversicherung (SK 3301)</i>

Tabelle 40: Deckungsbausteine der USV

- Die **Grunddeckung** (Teil I USV) umfasst Umweltschäden **außerhalb** des eigenen Betriebsgrundstückes, also insbesondere an der Biodiversität auf fremden Grundstücken, an fremden Gewässern (Ausnahme: Schäden am Grundwasser) sowie Schäden an fremden Böden (bei Gefahr für die menschliche Gesundheit).
- In Erweiterung der Grunddeckung bietet der fakultative **Zusatzbaustein 1** (Teil II USV) Deckung für **Umweltschäden** auf dem **eigenen Grundstück**, also für die dortige Biodiversität, für eigene Gewässer (Ausnahme: Grundwasser) sowie den eigenen Boden (für Anspruchsgrundlage nach USchadG, also bei Gefahr für die menschliche Gesundheit). Ergänzend ist die Mitversicherung von **Schäden am Grundwasser** hierbei fakultativ möglich. Dies ist notwendig und sinnvoll, weil sich Kontaminationen des Grundwassers

UMWELTSCHADENSVERSICHERUNG (USV)

in der Regel aus einer Verunreinigung des darüber liegenden Bodens ergeben. Hiermit werden alle Schäden am Grundwasser erfasst, d.h. sowohl die am Grundwasser unter fremden Grundstücken als auch das Grundwasser unter dem eigenen Grundstück, was aufgrund des Fließverhaltens und der daraus folgenden mangelnden Trennbarkeit von Grundwasser hinsichtlich Grundstücksanteilen ebenfalls sinnvoll und notwendig ist.

Grunddeckung und der komplette Zusatzbaustein 1 (mit Grundwasser) der USV decken damit den gesamten neuen Haftungsbereich nach USchadG ab.

Haftungsgrundlagen für USV-Deckungskomponenten		
USchadG		BBodSchG
Grunddeckung	Zusatzbaustein 1	Zusatzbaustein 2
außerhalb des eigenen Betriebsgrundstücks	auf dem eigenen Betriebsgrundstück:	am Boden des eigenen Betriebsgrundstücks (bei Gefahr für Gewässer inkl. Grundwasser und für Pflanzen)
Biodiversität	Biodiversität	
Boden (bei Gefahr für die menschliche Gesundheit)	Boden (bei Gefahr für die menschliche Gesundheit)	
Gewässer (ohne Grundwasser)	Gewässer	
	Falls besonders vereinbart: Grundwasser (unter eigenen und fremden Grundstücken)	

Tabelle 41: Haftungsgrundlagen für USV-Deckungskomponenten

- Der fakultative **Zusatzbaustein 2** (Teil III USV), bietet darüberhinaus Deckung für die über die Verantwortlichkeit nach USchadG hinausgehenden Pflichten als Verursacher von **Bodenkontaminationen** im Sinne des **BBodSchG**. Hierbei handelt es sich um die Pflicht zur Sanierung des eigenen Bodens wegen schädlichen Bodenveränderungen – auch ohne, dass hiervon eine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgehen muss. Zusatzbaustein 2 soll die bisherigen Bodenkasko-Versicherungen ersetzen.

Die Zusatzbausteine können immer nur aufeinander aufbauend vereinbart werden, wenn also der Zusatzbaustein 2 („Bodenkasko“) gewünscht wird, muss auch die Grunddeckung und der Zusatzbaustein 1 (komplett) vereinbart werden.

Mit diesem Bausteinsystem haben beide Seiten, also sowohl VN als auch VR, die Möglichkeit, die Zusatzbausteine unter Kosten- oder Risikoaspekten in den Versicherungsschutz einzuschließen oder darauf zu verzichten.

13.2 GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Zur Regelung des Anwendungsbereichs der USV greift Ziff. 1.1 UHV die Zuweisungsklausel Ziff. 7.10a) AHB auf. Danach wird der Versicherungsschutz ausschließlich gewährt für die Verantwortlichkeit des VN nach USchadG, d. h. für seine gesetzliche **Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG** bzw. die entsprechende Kostentragungspflicht.

Beispiel:

VN betreibt eine Produktionsanlage für Chemikalien, die durch einen Kurzschluss in Brand gerät und explodiert. Durch in die Umwelt gelangte giftige Stoffe werden Feldhamster (=steng geschützte Tierart) auf einem Nachbargrundstück vernichtet. Die Behörde zieht den VN als Anlagenbetreiber (hier: Gefährdungshaftung) zur Sanierung (= Wiederansiedlung von Feldhamstern bzw. entsprechende Kostentragung) heran.

Nicht versichert sind daher privatrechtliche Ansprüche (hier ist die BHV und UHV einschlägig) sowie sonstige öffentlich-rechtliche Ansprüche, wie z.B. nach allgemeinem Polizeirecht und Ordnungsrecht. Damit ist auch klargestellt, dass mögliche neue Gesetze mit öffentlich-rechtlichen Anspruchsgrundlagen nicht automatisch in den Versicherungsschutz der USV fallen (anders als die Regelung der Ziff.1 AHB zu privatrechtlichen Haftungsgrundlagen).

Beispiel:

Wie oben. Die in die Umwelt gelangten giftigen Stoffe führen zu Personenschäden sowie zu Bodenkontaminationen der Nachbargrundstücke. Die Geschädigten verlangen Schadenersatz vom VN. Deckung besteht über die UHV – nicht über die USV.

Die Definition des Umweltschadens folgt dabei der Legaldefinition des § 2 Nr.1 USchadG und damit losgelöst von den in der Haftpflichtversicherung üblichen Schadenarten (PS, SS, VS).

Versichert ist sowohl die **direkte Inanspruchnahme** durch die **Behörde**, die Erstattung der Kosten bei vorweggenommener Sanierung durch die Behörde sowie die privatrechtliche Inanspruchnahme durch einen Dritten, der im **Regresswege** Ersatz der ihm aufgrund der Haftung nach USchadG entstandenen Sanierungskosten verlangt.

Beispiel:

VN verursacht einen Brand auf seinem Betriebsgrundstück, der auf das Nachbargrundstück übergreift und eine dort betriebene Produktionsanlage für Chemikalien zur Explosion bringt. Dadurch wird der Boden des Nachbarn kontaminiert, durch die dadurch in die Umwelt gelangten giftigen Stoffe werden Feldhamster (=streng geschützte Tierart) auf einem weiteren Nachbargrundstück vernichtet. Die Behörde zieht den Anlagenbetreiber (hier: Gefährdungshaftung) zur Sanierung heran. Der Nachbar nimmt Regress beim VN.

Die Kosten für die Dekontamination seines Bodens kann der Nachbar - wie bisher - privatrechtlich verlangen (= Schaden-

ersatz für Sachschaden). Der VN hat Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der UHV.

Soweit es um den Anspruch der Behörde gegen den Nachbarn wegen der Kosten zur Wiederansiedlung einer vernichteten Feldhamsterpopulation geht, besteht kein originärer privatrechtlicher Anspruch des Nachbarn gegen den VN. Der Nachbar hat aber insoweit einen Schaden, weil er die Feldhamster wieder ansiedeln muss. Diesen Schaden kann er nach allgemeinen Grundsätzen gegen den VN regressieren. Der VN hat Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der USV, da der Regressanspruch seinen Ursprung im USchadG hat.

13.3 UMFANG DER VERSICHERUNG/ VERSICHERTE RISIKEN

Ziff. 2 USV regelt das versicherte Risiko analog zur UHV mittels Risikobausteinen zur systematischen Deklaration der vorhandenen Anlagen-, Tätigkeits- und Produktrisiken. Diese Einteilung erleichtert die Risikoerkennung, -analyse, -verwaltung und die Tarifierung für den Versicherungsbestand und hat außerdem den Vorteil des Wiedererkennungswertes für den betroffenen Personenkreis VN, Vermittler (VM) und VR.

Tabelle 42: Vergleich Risikobausteine der UHV und USV

Risikobausteine UHV	Risikobausteine USV
Ziffer 2.1: WHG-Anlagen	Ziffer 2.1: WHG-Anlagen
Ziffer 2.2: UmweltHG-Anlagen	Ziffer 2.2: UmweltHG-Anlagen
Ziffer 2.3: sonstige deklarierungspflichtige Anlagen	Ziffer 2.3: sonstige deklarierungspflichtige Anlagen
Ziffer 2.4: Abwasseranlagen, Einwirkungsrisiko	Ziffer 2.4: Abwasseranlagen, Einwirkungsrisiko
Ziffer 2.5:	Ziffer 2.5:

UMWELTSCHADENSVERSICHERUNG (USV)

UmweltHG-Anlagen gemäß Anhang 2	UmweltHG-Anlagen gemäß Anhang 2
Ziffer 2.6: Umwelt-Regressrisiko	Ziffer 2.6: Umwelt-Regressrisiko
	Ziffer 2.7: Allgemeines Produktrisiko
Ziffer 2.7: Umwelt-Basisdeckung	Ziffer 2.8: Allgemeines Umweltrisiko

Die Risikobausteine Ziff. 2.1 bis 2.5 entsprechen denen der UHV und dienen der Deklaration der umweltrelevanten Anlagenrisiken auf den Betriebsstätten (das anlagenbezogene Betriebsstättenrisiko). Hierunter fallen die bekannten:

- WHG-Anlagen (z. B. Tanks zur Lagerung wassergefährdender Stoffe, Reinigungsanlagen),
- UmweltHG-Anlagen (z. B. chemische Anlagen, Gießereien, Kraftwerke, Müllverbrennungsanlagen),
- sonstige deklarierungspflichtige Anlagen (z. B. Steinbrüche, Motorenprüfstände, Schlachthöfe),
- Abwasseranlagen, Einwirkungsrisiko (z. B. Abscheider, Neutralisationsanlagen, Kühlwassereinleitung),
- UmweltHG-Anlagen, für die das UmweltHG eine Deckungsvorsorgepflicht vorsieht (z. B. besonders störfallrelevante Anlagen).

Der überwiegende Teil der in Anlage 1 USchadG aufgeführten beruflichen Tätigkeiten, für die eine **verschuldensunabhängige Haftung** besteht, lässt sich den fünf o. g. Risikobausteinen zuordnen.

Beispiel:

Der Großhändler für Pflanzenschutzmittel, der auf seinem Betriebsgrundstück lagert und dort in Kleingebinde abfüllt.

Dieser Großhändler unterfällt

- dem Risikobaustein Ziff. 2.1, wenn er weniger als 5 t lagert,
- dem Risikobaustein Ziff. 2.2, wenn er mehr als 5 t aber weniger als 100 t lagert,
- dem Risikobaustein Ziff. 2.5, wenn er mehr als 100 t lagert.

Der Risikobaustein Ziff. 2.6 beschreibt wie in der UHV das anlagenspezifische Umwelt-Produktisiko für Betriebe, die umweltgefährdende Anlagen oder Teile davon planen, herstellen, montieren, warten oder reparieren (z.B. Filteranlagenhersteller, Öltankwartungsfirmen).

Der **Hersteller eines Produktes** oder derjenigen, der an einer fremden Anlage tätig ist, kann entweder direkt von der Behörde oder nach vorangegangener behördlicher Inanspruchnahme des Anlagenbetreibers im Regresswege von dem Betreiber in Anspruch genommen werden. Dabei sind Regressfälle sowohl bei einem bestehenden Vertragsverhältnis zwischen Hersteller und Anlagenbetreiber als auch ohne Vertragsverhältnis bei vorangegangenem Sachschaden denkbar. Das Gleiche gilt für die Fallkonstellationen Produkt-Hersteller zu Produkt-Verwender, die unter Ziff. 2.7 relevant werden. Somit besteht entsprechender Versicherungsbedarf auch bei dem Regress.

Beispiel:

Der Hersteller von Filtern für Abluftanlagen liefert einen fehlerhaft beschichteten Filter aus. Dieser wird im Abluftreinigungsprozess beim Anlagenbetreiber zu heiß und führt zu einem Brand der Abluftanlage. Die austretenden hochgradig giftigen Abgase gelangen in ein nahe gelegenes Schutzgebiet und schädigen die dort lebende geschützte Vogelpopulation erheblich. Der Hersteller kann entweder direkt von der Behörde oder nach vorangegangener behördlicher Inanspruchnahme des Anlagenbetreibers im Regresswege von dem Betreiber in Anspruch genommen werden.

Im Vergleich zur UHV musste der Risikobaustein Ziff. 2.7 in der USV neu eingeführt werden, der das allgemeine Umwelt-Produktisiko erfasst für nach dem Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die nicht von Baustein 2.6 umfasst sind - also das **allgemeine Produktisiko** (das für Schadenersatzansprüche in der BHV versichert ist). Damit wird das Haftungsrisiko des Produktherstellers über die Risikobausteine 2.6 und 2.7 in der USV insgesamt und umfassend gedeckt.

Beispiel:

Ein Holzschutzmittel ist vom Hersteller H fehlerhaft hergestellt, da er eine Chemikalie überdosiert (Produktionsfehler). Der Mitarbeiter des Malerbetriebes M trägt das Holzschutzmittel des H gemäß Instruktion auf. Nach dessen bestimmungsgemäßer flächendeckender Verwendung an Umzäunungen im Außenbereich eines Kunden verenden geschützte Insekten, die mit dem Mittel in Kontakt geraten sind.

Der dieses Holzschutzmittel anwendende Malerbetrieb M unterliegt der Gefährdungshaftung nach Anlage 1 USchadG, weil er Chemikalien nach § 3 a, b ChemG verwendet. M wird zur Sanierung herangezogen und nimmt Regress beim Hersteller H.

Darüber hinaus kommt der H hier aber auch selbst als Verursacher des Umweltschadens i. S. d. USchadG in Betracht.

Risikobaustein Ziff. 2.8 USV enthält entsprechend des Baustein 2.7 UHV das verbleibende **allgemeine Umweltrisiko** für die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Risiko stehenden sonstigen Anlagen, Betriebs-einrichtungen und Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziff. 2.1 bis 2.7 fallen.

Beispiel:

Ein vom VN auf seinem Betriebsgrundstück unzureichend befestigter Kran (Betriebs-einrichtung) stürzt um und beschädigt einen Öltank auf dem Nachbargrundstück. Austretendes Öl läuft über befestigten Grund in die Betriebskanalisation für Oberflächenabwässer und gelangt direkt in einen Bachlauf mit geschützten Fischen.

Zu den Tätigkeiten auf fremden Grundstücken zählen insbesondere Dienstleistungen und Arbeiten bei Dritten.

Beispiel:

Ein Elektroinstallateur verursacht aus Unachtsamkeit einen Kurzschluss, der bei seinem Auftraggeber zu einem Brand in einer Fabrik zur Herstellung von Autoreifen führt. Die extreme Rauchentwicklung führt zu einem Artensterben im angrenzenden FFH-Gebiet.

Tabelle 43: Schadenbeispiele zu Risikobausteinen der USV

Risikobaustein	Schadenbeispiele
Ziffer 2.1: WHG-Anlagen	Auf dem Lagerplatz der Spedition befindet sich auch eine Betriebstankstelle. Beim Rückwärtsfahren mit dem Gabelstapler wird die Zapfsäule gerammt und die Verbindungsleitung zum Tank beschädigt. Erhebliche Mengen Dieselöl treten aus und gelangen in einen angrenzenden Bach, die dort vorhandenen streng geschützten Muscheln sterben ab. Außerdem gelangt Öl in das Grundwasser.
Ziffer 2.2: UmweltHG-Anlagen	In der Erdölraffinerie kommt es zu einer Explosion und einem Brand. Verunreinigtes Löschwasser gelangt in den Rhein, der entstehende giftige Rauch beeinträchtigt ein benachbartes FFH-Gebiet und mit dem Rußniederschlag gelangen giftige Stoffe auf angrenzende Grundstücke.
Ziffer 2.3: sonstige deklarierungspflichtige Anlagen	Eine Sprengung im Steinbruch wird fehlerhaft ausgeführt. Dadurch wird ein Bergrutsch ausgelöst, der das angrenzende FFH-Gebiet teilweise verschüttet.
Ziffer 2.4: Abwasseranlagen, Einwirkungsrisiko	Der Ölabscheider der Tankstelle ist unbemerkt defekt. Dadurch gelangen erhebliche Mengen ölhaltiger Abwässer in den angrenzenden Bach.
Ziffer 2.5: UmweltHG-Anlagen gemäß Anhang 2	Im Lagerhaus für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, das über eine Sicherheitsanalyse entsprechend der Störfallverordnung verfügt, kommt

UMWELTSCHADENSVERSICHERUNG (USV)

	es zu einem Brand. Dabei entstehen giftige Gase, die sich rasch ausbreiten und deren Stoffe sich auf benachbarten Grundstücken niederschlagen.
Ziffer 2.6: Umwelt- Regressrisiko	Bei Wartungsarbeiten an der Zapfanlage der Tankstelle des T schraubt der Installateur die Verbindung zum Tank nicht fest genug an. Beim anschließenden Tankbetrieb platzt der Anschluss weg, erhebliche Mengen Dieselöl treten aus und gelangen in das Grundwasser.
Ziffer 2.7: Allgemeines Produktisiko	Im Betrieb des Düngemittelherstellers H kommt es zu einer fehlerhaften Mischung der Zutaten. Landwirt L bringt diese kontaminierte Düngemittelmischung auf seinem Feld aus, was zum Absterben einer Feldhamsterpopulation führt. L wird von der zuständigen Behörde zur Sanierung des Schadens verpflichtet. Hinsichtlich der entstandenen Kosten nimmt L den H in Regress.
Ziffer 2.7: Umwelt- Basisdeckung	Im Bürobetrieb vergisst die Mitarbeiterin die Kaffeemaschine auszustellen. Es kommt zu einem Brand, der auf das benachbarte FFH-Gebiet übergreift und dieses zerstört.

13.4 BETRIEBSSTÖRUNG

Die Haftung des USchadG ist umfassend auf die Verantwortlichkeit aus der beruflichen Tätigkeit bezogen, sie gilt neben Störfällen auch für Entwicklungsrisiken und Normalbetriebsrisiken. Die vollständige Deckung dieser Haftung würde zu einer umfassenden Verlagerung des unternehmerischen Risikos des VN auf den VR führen und letztlich den Versiche-

2. Auflage

© Copyright 2008, SMARTcompagnie GmbH,
bbg Betriebsberatungs GmbH

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Eine Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Herausgebers zulässig. Und auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils gültigen Fassung.

Alle Angaben in diesem Buch wurden mit größter Sorgfalt kontrolliert. Weder Autoren noch Verlag können jedoch für Schäden haftbar gemacht werden, die im Zusammenhang mit der Verwendung dieses Buches entstehen.

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT ZUR 3. AUFLAGE		2
VORWORT ZUR 1. AUFLAGE		5
INHALTSVERZEICHNIS		1
1	BEDEUTUNG DER HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	10
1.1	Grundsätze	10
1.2	Funktion	12
2	HAFTUNG	14
2.1	Personenschaden	15
2.2	Sachschaden	17
2.3	Vermögensschäden	19
3	ANSPRUCHSGRUNDLAGEN: HAFTUNGSNORMEN	23
3.1	Positive Vertragsverletzung	25
3.2	Verschuldenshaftung nach Deliktsrecht	29
3.3	Unerlaubte Handlung	29
3.3.1	Rechtsgutsverletzung	30
3.3.2	Zurechenbares Handeln	37
3.3.3	Verkehrssicherungspflichten	38
3.3.4	Produzentenhaftung	40
3.3.5	Rechtswidrigkeit	45
3.3.6	Verschulden	46
3.4	Schutzgesetz (§ 823 Abs. 2 BGB)	49
3.5	Haftung für Verrichtungsgehilfen	52
3.6	Haftung mehrerer Personen	56
3.7	Aufsichtspflicht	57

3.8	Gebäudehaftung	61
3.9	Gefährdungshaftung	63
3.9.1	Tierhalterhaftung	64
3.9.2	Haftung Tieraufseher	65
3.10	Das Produkthaftungsgesetz	66
3.10.1	Anspruchsvoraussetzungen	67
3.10.2	Haftungsausschlüsse	69
3.10.3	Umfang des Schadensersatzes	69
3.11	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	71
3.11.1	Sachlicher Geltungsbereich	73
3.11.2	Handlungshaftung (§ 89 I WHG)	75
3.11.3	Anlagenhaftung (§ 89 II WHG)	77
3.11.4	Kausalität	79
3.11.5	Haftungsausschluss	79
3.11.6	Umfang des Schadenersatzanspruchs	79
3.11.7	Rettungskosten	80
3.12	Das Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)	82
3.12.1	Gefährdungshaftung	83
3.12.2	Anlage	84
3.12.3	Umwelteinwirkung	86
3.12.4	Rechtsgutsverletzung	88
3.12.5	Kausalität	89
3.12.6	Haftungsausschluss	90
3.12.7	Umfang des Schadenersatzanspruchs	90
3.12.8	Schadenersatzberechtigter	94
3.12.9	Anspruchsgegner	94
3.12.10	Besonderheiten	95
4	RÜCKGRIFF SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER	103
5	UMWELTSCHADENSGESETZ (USCHADG)	108
5.1	Öffentlich-rechtliche Haftung	112
5.2	Begriff des Umweltschadens	112
5.2.1	Biodiversität	113

5.2.2	Erheblichkeit	114
5.3	Verantwortlicher	116
5.4	Haftungsarten	118
5.5	Sanierungsmaßnahmen und Kostentragung	121
6	DECKUNG	123
7	VVG 127	
8	AHB 133	
8.1	Neuerungen	134
8.1.1	Schuldrechtsmodernisierungsgesetz	134
8.1.2	Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	136
8.1.3	MUSTER – AHB 2010	140
8.2	Gegenstand der Versicherung	141
8.2.1	Versichertes Risiko	141
8.2.2	Gesetzliche Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts	142
8.2.3	Dritter	147
8.2.4	Versicherungsfall	147
8.3	Versichertes Risiko	149
8.4	Umfang des Versicherungsschutzes	151
8.5	Deckungsausschlüsse	152
8.6	Beitrag	164
8.7	Dauer und Ende des Vertrages	166
8.7.1	Risikofortfall	167
8.7.2	Kündigung	168
8.7.3	Mehrfachversicherung	170
8.8	Obliegenheiten	170
8.9	Klagefrist	173
9	BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (BHV)	174

9.1	Mitversicherte Personen	175
9.2	Mitversicherte Risiken	176
9.2.1	Vermögensschäden	176
9.2.2	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht	179
9.2.3	Bauherrenhaftpflicht für eigene Bauvorhaben	180
9.2.4	Mietsachschäden anlässlich von Geschäftsreisen	181
9.2.5	Vertraglich übernommene Haftpflichtrisiken	181
9.2.6	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	182
9.2.7	Belegschafts- und Besucherhabe	182
9.2.8	Auslandsrisiken	183
9.2.9	Vorsorgeklausel	187
9.2.10	Konventionelle Produkthaftpflicht	187
9.2.11	Umweltbasisdeckung	188
9.2.12	Kfz/Arbeitsmaschinen	189
9.2.13	Tätigkeits-(Bearbeitungs-)schäden	191
9.2.14	Leitungsschäden	192
9.2.15	Erfüllungsnebenschäden	192
9.2.16	Abhandenkommen fremder Schlüssel	193
9.2.17	Be- und Entladeschäden	193
9.2.18	Abwasserschäden	194
9.2.19	Senkungen / Erdbeben-/Erdstörungsschäden	195
9.2.20	Mietsachschäden	195
9.2.21	Medienverluste	196
9.2.22	Beauftragung fremder Unternehmen	197
9.2.23	Strahlenschäden	197
9.2.24	Tierhaltung für betriebliche Zwecke (Wachhund)	197
9.2.25	Verkaufs- und Lieferbedingungen	198
9.2.26	Nachhaftung	198
9.2.27	Eigenschaftsvereinbarung	199
10	ERWEITERTE PRODUKTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG	200
10.1	Anwendungsbereich	200
10.2	Bausteine	204
10.2.1	Fehlen vereinbarter Eigenschaften	205
10.2.2	Verbindung u.ä.	206
10.2.3	Weiterver- / -bearbeitung	210

10.2.4	Aus- und Einbau	211
10.2.5	Einzelteileaustausch	217
10.2.6	Maschinen	219
10.2.7	Prüf- und Sortierkosten	221
10.3	Risikoabgrenzungen	225
10.4	Zeitliche Begrenzung	231
10.5	Vorumsatzausschluss	232
10.6	Versicherungsfall	232
10.7	Serienschaden	232
10.8	Versicherungssumme, Maximierung und Selbstbehalt	234
10.9	Erhöhungen und Erweiterungen	234
11	RÜCKRUFKOSTENVERSICHERUNG	235
11.1	Grundlage	235
11.2	Modelle	240
11.3	Versichertes Risiko	241
11.4	Erzeugnisse/Produkte	242
11.5	Versicherungsfall = Rückruf	243
11.6	Umfang der Kosten	243
11.7	Ausschlüsse	245
11.8	Serienschaden	246
11.9	Selbstbehalt	248
11.10	Zeitliche Begrenzung	248
11.11	Auslandsrisiken	249
11.12	Vorsorgeversicherung	250
11.13	Vertragsdauer	250
12	UMWELT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (UHV)	251
12.1	Umwelthaftpflicht-Modell (UHV-Modell)	255
12.2	Gegenstand der Versicherung	257

12.3	Umfang der Versicherung	261
12.3.1	WHG-Anlagen	263
12.3.2	UmweltHG-Anlagen	264
12.3.3	Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen	266
12.3.4	Abwässeranlagen- und Einwirkungsrisiko	266
12.3.5	UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung	267
12.3.6	Umwelt-Regressrisiko	267
12.3.7	Umweltbasisdeckung	269
12.3.8	Verwendungsrisiko	271
12.3.9	Vorsorgeversicherung	274
12.3.10	Erhöhungen und Erweiterungen	276
12.4	Der Versicherungsfall	276
12.5	Nachhaftungsregelung	279
12.6	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	280
12.6.1	Anwendungsvoraussetzungen	281
12.7	Die Deckungsausschlüsse	289
12.7.1	Kleckerschäden	290
12.7.2	Normalbetrieb	291
12.7.3	Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.	294
12.7.4	Deckungsschutz nach früheren Verträgen	297
12.7.5	Grundstückserwerb	297
12.7.6	Umwelt-Produkthaftpflichtrisiko	298
12.8	Versicherungssummen / Maximierung	299
12.9	Serienschadenklausel	299
12.10	Versicherungsfälle im Ausland	302
13	UMWELTSCHADENSVERSICHERUNG (USV)	305
13.1	Deckungskomponenten der USV	311
13.2	Gegenstand der Versicherung	314
13.3	Umfang der Versicherung/ Versicherte Risiken	316
13.4	Betriebsstörung	321

13.5	Leistungen der Versicherung	327
13.6	Versicherte Kosten	328
13.7	Nicht versicherte Tatbestände	332
13.7.1	Eigenes Grundstück	332
13.7.2	Grundwasser	333
13.7.3	Analoge Ausschlüsse zur UHV	333
13.7.4	AHB-analoge Ausschlüsse	336
13.8	Sonstige Bestimmungen	336
13.8.1	Mitversicherte Personen	336
13.8.2	Erhöhungen und Erweiterungen	337
13.8.3	Vorsorge / neue Risiken	337
13.8.4	Versicherungsfall	337
13.8.5	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	337
13.8.6	Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbehalt	339
13.8.7	Nachhaftung	341
13.8.8	Versicherungsfälle im Ausland	341
13.8.9	weitere Bestimmungen	342
13.9	Zusatzbausteine	342
13.10	USV-Zusatzbaustein 1 (Teil II)	343
13.10.1	Eigenes Grundstück	343
13.10.2	Grundwasser (fakultativ)	344
13.10.3	Ausschlüsse	344
13.11	Zusatzbaustein 2 (Teil III)	345
13.11.1	Deckungsvoraussetzungen	345
13.11.2	Nicht versicherte Tatbestände	345
13.11.3	Versicherungssumme/Maximierung/ Selbstbehalt	346
13.12	USV-Basis	346
13.13	Risikobewertung	348
13.13.1	Betriebsstättenrisiko	350
13.13.2	Tätigkeitsrisiko auf eigenen oder fremden Grundstücken	351
13.13.3	Produktorisiko	352
14	PRIVATE HAFTPFLICHTVERSICHERUNGEN	353

14.1	Privat-Haftpflichtversicherung	355
14.1.1	Anwendungsbereich	355
14.1.2	Versicherte Eigenschaften	360
14.1.3	Besonderheiten	369
14.1.4	Versicherte Personen:	376
14.2	Tierhalterhaftpflichtversicherung	380
14.3	Sportboothaftpflichtversicherung	382
14.4	Gewässerschadenhaftpflichtversicherung	383
14.5	USV-Zusatzdeckungskonzept für private haftpflichtrisiken	386
15	GESETZE	388
15.1	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	388
15.2	Produkthaftungsgesetz (ProdHG)	395
15.3	Geräte- und Produktsicherheits-gesetz	398
15.4	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	412
15.5	Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)	421
15.6	UmweltSchadensgesetz (USchadG)	434
15.7	Bundesnaturschutzgesetz (bnatschg)	442
15.8	Bundes-Bodenschutzgesetz	450
15.9	Chemikaliengesetz	456
16	MUSTERBEDINGUNGEN	459
16.1	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (ahb)	459
16.2	BB Vermögensschäden	479
16.3	Internet-Zusatzbedingungen	480
16.4	Produkthaftpflicht-Modell	484
16.5	Kfz-Rückrufkostenversicherung	494
16.6	Produkte-Rückrufkostenversicherung	502
16.7	Umwelthaftpflicht-Modell	508

16.8	UHV-Basis	520
16.9	Umweltschadensversicherung (USV)	529
16.10	USV-Basisversicherung	556
16.11	Private Haftpflichtrisiken	580
16.12	AVB Benachteiligungen (AGG)	611
17	STICHWORTVERZEICHNIS	624
18	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	631
19	TABELLENVERZEICHNIS	632